

Landverkauf an den Kanton Zug im Bereich der Göblibacheinmündung in die Lorze

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 18. Dezember 1990

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Der Einlauf des neu erstellten Göblibaches in die Lorze in der Letzi/Unterau befindet sich auf der Parzelle GBP Nr. 3782, die im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug ist. Der Kanton Zug, vertreten durch die Baudirektion, möchte denjenigen Teil der Parzelle erwerben, auf dem der Bach offen geführt wird. Es handelt sich dabei um eine Fläche von 1'578 m<sup>2</sup>. Da der grösste Teil der abzutretenden Fläche auf Bach, Uferverbauung und Portal entfällt, erachtet der Stadtrat die Landabtretung als sinnvoll. Er hat deshalb vor Erstellung des Einlaufes dem Kanton zugesichert, ca. 400 m<sup>2</sup> an den Kanton Zug abzutreten. Die kantonsrätliche Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz hat mit ihrem Bericht vom 15. Dezember 1987 gewünscht, dass der unmittelbare Einlauf grosszügig gestaltet und bachaufwärts um eine zusätzliche Strecke offen geführt wird. Nach Absprache mit der Stadt wurde der Einlauf in diesem Sinn gestaltet. Die erforderliche Fläche beträgt nun jedoch 1'578 m<sup>2</sup>.

II.

Die Parzelle GBP Nr. 3782 mit einer Fläche von 6'696 m<sup>2</sup> wurde der Stadt anfangs 1987 zum Kauf angeboten. Von diesem Grundstück liegen 2'620 m<sup>2</sup> in der Zone Oeffentliches Inter-

esse (Freihaltung), und der Rest ist übriges Gemeindegebiet. Da die Zone OeI an die Bauzone angrenzt, wurde der Kaufpreis auf pauschal Fr. 1'000'000.-- festgelegt, was einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von Fr. 150.-- ergibt. Dabei wurde die an die Bauzone angrenzende Fläche mit Fr. 230.--/m2 bewertet. Das nun abzutretende Land liegt in diesem Teil der Parzelle. Der Kaufpreis wurde deshalb unter Berücksichtigung einer Verzinsung auf Fr. 265.--/m2 festgelegt. Bei einer Fläche von 1'578 m2 beträgt der Kaufpreis somit Fr. 418'170.--.

Die übrigen Bedingungen dieses Verkaufes sind aus der beiliegenden Kopie des Kaufvertrages zu entnehmen.

Der restliche Teil der Parzelle wird von der Stadt teilweise als Baumschulareal genutzt. Die Baumschule wurde inzwischen von der Wiese beim Bürgerasyl auf dieses Grundstück verlegt. Der übrige Teil wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Gemäss Gemeindeordnung unterliegt der Abschluss dieses Kaufvertrages dem fakultativen Referendum.

#### Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Verkauf von 1'578 m2 ab der Parzelle GBP Nr. 3782 zum Preise von Fr. 418'170.-- zuzustimmen und den Kaufvertrag mit dem Kanton Zug zu genehmigen.

Der Kaufpreis soll über die Laufende Rechnung 1991 über das Konto Vorfinanzierung Landerwerb in das gebundene Eigenkapital übertragen werden.

Zug, 18. Dezember 1990

#### DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:  
Othmar Kamer

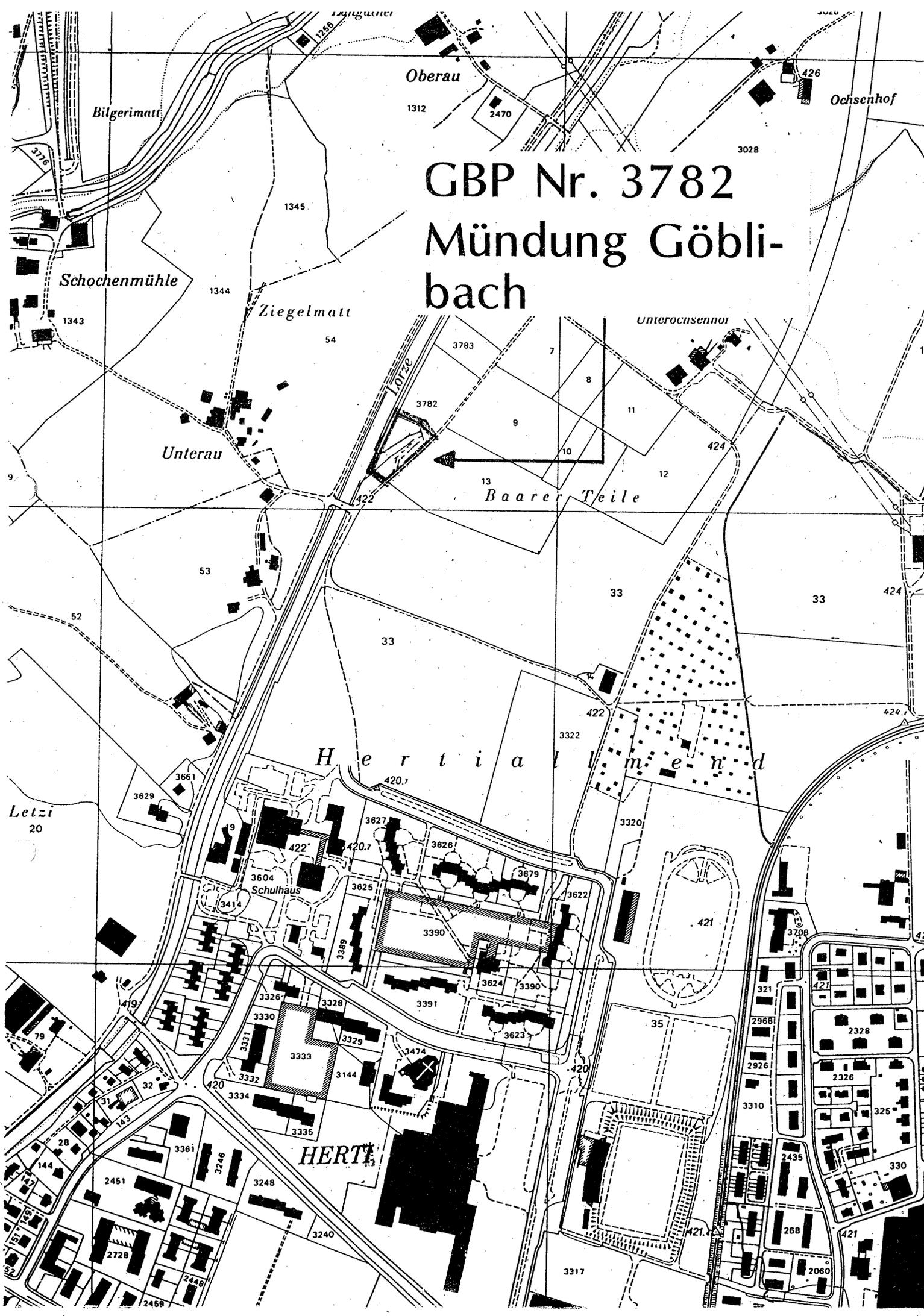
Der Stadtschreiber:  
Albert Müller

#### Beilagen

- Situationsplan
- Kaufvertrag
- Beschlussesentwurf

# GBP Nr. 3782

## Mündung Göbli- bach



Bilgerimatt

Oberau

Ochsenhof

Schochenmühle

Ziegelstatt

Unterochsenhof

Unterau

Baarer Teile

Herzialmünd

Letzi

HERTIA



# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## KAUFVERTRAG

Zwischen

der **EINWOHNERGEMEINDE ZUG**  
vertreten durch den Stadtrat,

**als Verkäuferin,**

und

dem **KANTON ZUG**  
vertreten durch Herrn Franz Speck, Adjunkt der Baudirektion,  
6300 Zug,

**als Käufer,**

wird heute, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug, folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

## **A. GEGENSTAND DES KAUFVERTRAGES**

Im Zusammenhang mit dem Bau des Göblibaches wird folgende Veräusserung eines Landstückes vorgenommen:

Ab der GBP Nr. 3782 der Einwohnergemeinde Zug wird abgetrennt:

Grundbuch der Stadtgemeinde Zug: Band XXVII Blatt 3782

1 Stück Land total 1'578 m<sup>2</sup>

und zugeschlagen zur Lorzenparzelle, GBP Nr. 3781 des Kantons Zug.

Die Eintragungen auf dem Grundbuchblatt der GBP Nr. 3782 lauten:

### **Anmerkungen**

1. 6/50 Miteigentum an Nr. 5.
2. Landwirtschaftliche Liegenschaft (1966 Dez. 27./1981 Mai 27.).
3. Gesamtmelioration Lorze 14. Januar 1969.

### **Dienstbarkeiten und Grundlasten**

- a) **Recht:** Fuss- und Fahrwegrecht zur Lorzenbrücke bei der Wirtschaft Freimann und über das Munitionsdepot zur Eichwaldstrasse mit Unterhaltsabrede z.L. Nr. 33, 3322.
- b) **Last:** Recht auf Erstellung, Betrieb und Fortbestand eines unterirdischen Bachkanals z.G. des Kantons Zug.

### **Grundpfandrechte**

Keine

### **Bereinigungsantrag**

Die Anmerkungen Ziff. 1 - 3 sowie die Dienstbarkeiten und Grundlasten lit. a und b sind auf den veräusserten Abschnitt nicht zu übertragen. Diese Eintragungen bleiben auf der Stammparzelle Nr. 3782 bestehen. Das veräusserte Landstück tritt in die Rechte und Pflichten der neuen Stammparzelle GBP Nr. 3781 des Kantons Zug ein.

Alles gemäss Mutation Nr. 7516 mit Situationsplan 1:500 vom 30. April 1990, erstellt durch das kantonale Vermessungsamt in Zug. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Kaufvertrages.

## **B. KAUFPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Der Kaufpreis beträgt:

Ab GBP Nr. 3782 an GBP Nr. 3781  
1'578 m<sup>2</sup> à Fr. 265.--

Fr. 418'170.--  
=====

(In Worten: Franken Vierhundertachtzehntausendeinhundertsiebzig 00/100)

Dieser Betrag ist innert zehn Tagen nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist gegen den Genehmigungsbeschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug bzw. nach erfolgter Zustimmung der Stimmberechtigten der Stadt Zug zum vorliegenden Kaufvertrag an die Einwohnergemeinde Zug auszusahlen.

**C. VERTRAGSBEDINGUNGEN**

1. Der Antritt des vorbeschriebenen Landstückes mit Nutzen und Schaden für die Käuferschaft ist bereits erfolgt.
2. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen.
3. Die Kosten und Gebühren (inkl. Handänderungsgebühren), welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung dieses Vertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden vom Kanton Zug übernommen.
4. Für die Grundstückgewinnsteuer besteht Steuerbefreiung gemäss § 5 Ziffern 2 und 4 des Reglementes über die Grundstückgewinnsteuer vom 4. November 1975.
5. Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Urkundsperson, den vorliegenden Vertrag beim Grundbuchamt zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden und alle Rechtshandlungen, welche für die Eintragung im Grundbuch erforderlich sind, vorzunehmen.

Dieser Kaufvertrag ist 6fach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten:

- Einwohnergemeinde Zug
- Stadtkanzlei Zug (Urkundsakten)
- Grundstückgewinnsteueramt der Stadt Zug
- Grundbuchamt des Kantons Zug
- Baudirektion, Rechnungsführer
- Baudirektion, Beauftragter für Landerwerb

6300 Zug,

**DIE PARTEIEN**

**EINWOHNERGEMEINDE ZUG**  
**DER STADTRAT**  
Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

**KANTON ZUG**  
vertreten durch:

F. Speck, Adjunkt  
der Baudirektion

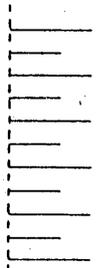
(Vertragsexemplar)



3782  
6696 m<sup>2</sup>  
5118 m<sup>2</sup>

1578 m<sup>2</sup>

3781  
27448 m<sup>2</sup>  
28726 m<sup>2</sup>



2131

5

30. April 1990

Kopiert mit Bewilligung  
der kant. Vermessungsaufsicht  
Der Nachführungsgeometer:

*Beck*

1:500

226 500

008

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND LANDVERKAUF AN DEN KANTON ZUG IM BEREICH DER  
GÖBLIBACHEINMÜNDUNG IN DIE LORZE

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 1103 vom 18. Dezember 1990

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zug einerseits und dem Kanton Zug andererseits über 1'578 m<sup>2</sup> ab der GBP Nr. 3782 in der Letzi/Unternau wird zugestimmt.
2. Der Kaufpreis von Fr. 418'170.-- wird über die Laufende Rechnung 1991 in das gebundene Eigenkapital, Konto Vorfinanzierung Landerwerbe, eingelegt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: